

25.11.93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG)

Punkt 4 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu - und Nr. 46

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a angefügt:
"2 a. In § 4 Abs. 5 Nr. 2 wird die Zahl "80" durch die Zahl "60" ersetzt."
- b) In Nummer 46 wird in § 52 Absatz 5 folgender Satz vorangestellt:
"§ 4 Abs. 5 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1993 endet."

Begründung:

Der Abzug von Bewirtungskosten ist bekanntermaßen mißbrauchsanfällig. Es erscheint ausgeschlossen, daß dem Mißbrauch bereits durch bloße Verwaltungsregelung - wie im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms beschlossen - ausreichend begegnet werden kann.

Zur wirksamen Bekämpfung des Mißbrauchs muß daher der Bewirtungskostenabzug noch weiter eingeschränkt werden. Notwendig, aber auch ausreichend, ist eine Absenkung der Abziehbarkeit von 80 v.H. auf 60 v.H. der Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß.

**Ausgehend am
25. NOV. 1993**